

**Titel der Drucksache:**

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§  
1 ff. ThürEBBG - Die Straße "Nettelbeckufer"  
in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt

**Drucksache**

**1844/20**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt.

12.11.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Wortlaut des Einwohnerantrages

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtverwaltung

**Sachverhalt**

Am 25.09.2020 ging bei der Stadtverwaltung Erfurt die Unterlagen zum Einwohnerantrag "Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt" ein.

Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.10.2020 die Zulässigkeit des Antrages gem. § 7 Abs. 3 ThürEBBG beschließt. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages hat der Stadtrat gemäß § 8 ThürEBBG über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird diese Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vertrauenspersonen und in deren Vertretung die stellvertretenden Vertrauenspersonen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse, in denen der Einwohnerantrag beraten wird (§ 3 Abs. 3 S. 1 ThürEBBG). Alle Beratungen von Einwohneranträgen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich (§ 3 Abs. 3 S. 2 ThürEBBG).